

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Tel. 03571 /60 277 08
info@rechtsanwalt-bk.de
www.rechtsanwalt-bk.de



Schadenersatz bei Verkehrsunfall durch Ausweichen

Der **Bundesgerichtshof (Az. VI ZR 263/09)** führt in einem aktuellen Urteil aus, dass ein Schadenersatzanspruch auch dann bestehen kann, wenn es **nicht zu einer Berührung** der Fahrzeuge gekommen ist oder der Ausweichende diese Reaktion subjektiv für erforderlich halten musste.

Im vorliegenden Fall wollte ein Motorradfahrer (Polizist) zwei vorausfahrende PKW überholen, ebenso scherte der zweite PKW zum Überholen aus. Der Motorradfahrer leitete eine Notbremsung ein, stürzte und zog sich erhebliche Verletzungen zu. Der genaue Unfallhergang blieb strittig, eine Berührung zwischen PKW und Krad hatte es eindeutig aber nicht gegeben.

Der BGH weist daraufhin, dass es für die Haftung nach § 7 StVG ausreicht, dass der Unfall beim Betrieb des KFZ erfolgt ist. Das KFZ muss durch seine Fahrweise oder seine sonstige Verkehrsbeeinflussung zur Entstehung des Schadens beigetragen haben. Eine Berührung ist nicht notwendig.

Dass der Kradfahrer nicht nachweisen konnte, dass seine Ausweichreaktion notwendig oder erforderlich war, lässt seinen Anspruch (nach Ansicht des BGH) nicht entfallen. Auch eine voreilige und objektiv wie subjektiv nicht erforderliche Ausweichreaktion kann laut BGH dem Betrieb des anderen KFZ zugeordnet werden. Damit ist es dann Aufgabe des Beklagten bzw. PKW-Fahrers nachzuweisen, dass ein unabwendbares Ereignis vorlag oder den Motorradfahrer ein so hohes Verschulden trifft, dass die Betriebsgefahr des PKW entfällt. Dies konnte der PKW-Fahrer wiederum nicht nachweisen und muss daher (zumindest teilweise) haften.

Martin Bandmann

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht



Büro Cottbus
Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda
Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08

Wir beraten und vertreten Sie als Anwalt nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Senftenberg, Spremberg, Kamenz oder Bautzen, sondern bundesweit z.B. in Bußgeldsachen und Strafsachen, als Strafverteidiger oder bei der Unfallregulierung bzw. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und WEG-Recht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08